



INGO HAUG

Liebe Leserinnen und Leser, uns ist wichtig, Ihre Steuer-Fragen möglichst schnell und für Sie verständlich zu beantworten. Einige Fragen tauchen immer wieder auf, zum Beispiel: Wie kann ich beim Geschäftswagen Steuern sparen? Welche Angaben gehören auf eine Rechnung? Wie kann ich beim Dienstwagen Steuern sparen?

Damit Sie auf diese und weitere Fragen umgehend eine Antwort bekommen, haben wir einen zusätzlichen Service auf unserer Internet-Seite eingebaut: Sie finden dort jetzt Videos, die Steuer-Themen auf einfache Art und Weise erklären. Die Videos können Sie sich jederzeit und immer wieder ansehen – wenn Sie die Informationen gerade brauchen. Sie sind sozusagen bebilderte und vertonte Merkblätter.

Schauen Sie sich die Videos einfach mal an. Klicken Sie hier: <http://www.hws-partner.de/news-und-infos/erklaeer-videos.php>

Wir informieren Sie, sobald weitere Videos hinzukommen oder wegen neuer gesetzlicher Regelungen aktualisiert werden.

Arbeitsecke am Küchentisch ist kein Arbeitszimmer

Häusliches Arbeitszimmer: kein Abzug bei gemischt genutzten Räumen

Entgegen einiger Auflockerungsentscheidungen zum Aufteilungsverbot in verschiedenen Bereichen, auch bei der Arbeitszimmernutzung, hat der Große Senat des Bundesfinanzhofs nunmehr den Rückwärtsgang eingelegt. Er stellt klar, dass bei einem sowohl für die Einkünfterzielung als auch privat genutzten Raum keine sinnvolle Nutzungs- und in Folge Kostenaufteilung möglich ist. Seine Entscheidung begründet er zum einen mit dem allgemeinen Wortverständnis und zum anderen mit den gesetzgeberischen Motiven zur Anknüpfung an den herkömmlichen Begriff des „häuslichen Arbeitszimmers“. Dieser setzt voraus, dass der Raum wie ein Büro eingerichtet ist und nahezu ausschließlich zur Erzielung von Einnahmen genutzt wird. Nahezu ausschließlich meint 90 % in Bezug auf die Fläche als auch die Zeit. Diese Rechtsprechung läuft dem zunehmenden Trend zum häuslichen Arbeitszimmer zuwider. Sie berücksichtigt Heimarbeitsplätze nicht, bei denen z. B.

Kunststoffteile zusammengebaut oder Textilien zusammengenäht werden und die deshalb keinen Bürocharakter erfordern. Auch das Argument der schwierigen Überprüfung des Umfangs der Nutzung innerhalb der Wohnung des Steuerpflichtigen wirkt nicht wirklich überzeugend. Verständlich ist nur die ablehnende Einstellung zur sog. Arbeitsecke am Küchentisch oder im Schlafzimmer, weil hier die privaten Wohnzwecke klar im Vordergrund stehen.



Was ist ein Teilbetrieb?

Teilbetrieb liegt nur bei hinreichend selbstständigem Geschäftsbereich vor

Wird nicht ein ganzer Betrieb, sondern nur ein Teilbetrieb mit Gewinn veräußert, können auch hierfür der Veräußerungsfreibetrag und ein ermäßigter Einkommensteuersatz in Betracht kommen. Außerdem unterliegen solche Gewinne nicht der Gewerbesteuer. Die Feststellung, ob ein Teilbetrieb vorliegt, führt in der Praxis häufig zu Streit mit dem Finanzamt. In einem neuen Urteil hat der Bundesfinanzhof die bei einer Gesamtwürdigung zu berücksichtigenden Abgrenzungsmerkmale dargestellt.

Dies sind beispielsweise:

- räumliche Trennung vom Hauptbetrieb,
- eigener Wirkungskreis,
- gesonderte Buchführung,
- eigenes Personal,
- eigene Verwaltung,
- eigenes Anlagevermögen,
- ungleichartige betriebliche Tätigkeit,

- eigener Kundenstamm,
- eigene interne Organisation.

Die vorbezeichneten Merkmale müssen zwar nicht alle vorliegen, aber der Teilbetrieb muss ein Mindestmaß an Selbstständigkeit gegenüber dem Hauptbetrieb aufweisen.

Im entschiedenen Fall hatte ein Getränkehandel seinen Geschäftsbereich „Gastronomie“ veräußert, der teilweise eigenes Personal hatte und auch teilweise organisatorisch getrennt war. Allerdings waren die Betriebsbereiche weder räumlich getrennt, noch waren hierfür eigenständige Buchführungen vorhanden. Aus diesem Grunde war nach Auffassung des Gerichts die Gastronomie kein hinreichend selbstständiger Geschäftsbereich. Für den Veräußerungsgewinn der Gastronomie konnten deshalb die Steuervergünstigungen nicht gewährt werden.

Vorsicht! Neues EU-Erbrecht kann deutsche Testamente wertlos machen

Für alle Erbfälle von EU-Bürgern in der EU mit Ausnahme von Großbritannien, Irland und Dänemark gilt seit dem 17.08.2015 ein neuer einheitlicher Rechtsgrundsatz für die Rechtsnachfolge von Todes wegen:

Der „gewöhnliche Aufenthalt“ wird maßgeblich.

Der Erblasser wird nach dem Recht des Staates beerbt, in dem er zum Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Er kann aber durch Verfügung von Todes wegen, also mit einem Testament oder Erbvertrag, das Recht des Staates wählen, dem er im Zeitpunkt der Rechtswahl oder seines Todes angehört, zum Beispiel mit der Formulierung „Unabhängig von meinem letzten gewöhnlichen Aufenthalt soll im Erbfall deutsches Recht angewendet werden.“

Für deutsche Staatsangehörige, die dauerhaft im EU-Ausland leben, gilt ansonsten nicht mehr automatisch das deutsche Erbrecht, sondern, sofern keine andere Wahl getroffen wird, das jeweilige Ortsrecht. Der längerfristige Aufenthalt in

einem Pflegeheim im Ausland kann dabei ebenso einen erbrechtlich beachtlichen gewöhnlichen Aufenthalt begründen wie ein längerer beruflich bedingter Auslandsaufenthalt.

Das Ortsrecht kann sich insbesondere in den Erbquoten von Ehegatten und Kindern, der Beteiligung von Ehegatten am Nachlass oder im Pflichtteilsrecht vom deutschen Erbrecht unterscheiden. Auch sind in anderen Rechtsordnungen z.B. die Vor- und Nacherbschaft oder das gemeinschaftliche Ehegattentestament unbekannt mit der Folge, dass derartige Gestaltungen u.U. nicht anerkannt werden. Das kann Anpassungsbedarf bei bestehenden Testamenten bedeuten oder den Bedarf nach Errichtung eines Testaments wecken.

Dies trifft ebenfalls für ausländische Staatsangehörige zu, die dauerhaft in Deutschland leben und nunmehr nach deutschem Erbrecht beerbt werden.

So können Sie sich absichern

Betroffene sollten sich folgende Fragen stellen:

- Welches nationale Erbrecht gilt für mich/uns und welche Regelungen beinhaltet das?
- Verträgt sich das mit meinen/unseren Vorstellungen, mit meinem/unserem Testament?

Lassen Sie sich im Zweifelsfall fachlich beraten.

Andreas Rapp, Rechtsassessor



Jacke nicht wie Hose

Anforderung an eine zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnung hinsichtlich Leistungsbezeichnung und Lieferdatum

Der Vorsteuerabzug aus einer Rechnung setzt voraus, dass diese die gesetzlich geforderten Angaben enthält. So muss die ausgestellte Rechnung u. a. die Menge und Art der gelieferten Gegenstände und das Lieferdatum enthalten.

Aufgrund der Leistungsbezeichnung muss es möglich sein, die gelieferten Gegenstände zu identifizieren.

Bei Kleidungsstücken reichen allgemeine Angaben wie z. B. Jacke, Hose, Rock oder Kleid usw. nicht aus. Neben Herstellerangaben oder Angaben einer Eigenmarke ist auch die Benennung von Größe, Farbe, Material oder Schnittform notwendig.

Die Angabe des Lieferdatums ist auch dann erforderlich, wenn dieses Datum mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung übereinstimmt.



Verteilung eines Übergangsgewinns

Beim Übergang von der Gewinnermittlung durch Einnahme Überschuss Rechnung zur Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich kann der Übergangsgewinn auf Antrag auf bis zu drei Jahre verteilt werden.

Wird ein solcher Antrag gestellt und die Finanzverwaltung entscheidet darüber, ist diese Entscheidung auch hinsichtlich der Höhe des Übergangsgewinns bindend.

i Ist der Steuerbescheid für das Übergangsjahr bestandskräftig und nach den Vorschriften der Abgabenordnung nicht mehr änderbar, sind damit auch die auf die Folgejahre entfallenden Teile des Übergangsgewinns unabänderlich.

Für Vorsteuerzwecke zu beachten:

Frist zur Zuordnungsentscheidung von gemischt genutzten Leistungen zum Unternehmen endet am 31. Mai

Bei gemischt genutzten Eingangsleistungen ist es für den Vorsteuerabzug entscheidend, in welchem Umfang eine Zuordnung zum unternehmerischen Bereich vorliegt. Nur wenn eine zumindest teilweise Zuordnung zum Unternehmensvermögen erfolgt, ist grundsätzlich der Vorsteuerabzug und in späteren Jahren gegebenenfalls eine Vorsteuerberichtigung möglich.

Ein Unternehmer hat insbesondere dann bestimmte Zuordnungswahlrechte, wenn er einheitliche Gegenstände bezieht, die er teilweise unternehmerisch und teilweise nichtunternehmerisch zu verwenden beabsichtigt.

Handelt es sich bei der teilweise nichtunternehmerischen Verwendung um eine nichtwirtschaftliche Tätigkeit im engeren Sinne (z. B. ideelle, unentgeltliche Tätigkeit eines Vereins) besteht grundsätzlich ein Aufteilungsgebot. Im Wege der Billigkeit ist eine Zuordnung im vollen Umfang zum nichtunternehmerischen Bereich möglich.

Handelt es sich bei der teilweise nichtunternehmerischen Verwendung hingegen um eine unternehmensfremde Tätigkeit (z. B. Entnahme für den privaten Bedarf des Unternehmers) hat der Unternehmer in der Regel folgende Zuordnungswahlrechte:

- Der Gegenstand kann insgesamt der unternehmerischen Tätigkeit zugeordnet werden.
- Der Unternehmer kann den Gegenstand in vollem Umfang in seinem nichtunternehmerischen Bereich belassen.
- Der Gegenstand kann im Umfang der tatsächlichen (ggf. zu schätzenden) unternehmerischen Verwendung seiner unternehmerischen Tätigkeit zugeordnet werden.

Für eine Zuordnung zum unternehmerischen Bereich bedarf es weiterhin mindestens einer 10%igen unternehmerischen Nutzung.

Wichtig ist, dass eine Zuordnungsentscheidung zum Unternehmensvermögen mit endgültiger Wirkung bis spätestens zum 31.05. des Folgejahres erfolgt sein muss. Die Frist gilt unabhängig von einer etwaigen verlängerten Abgabefrist für die Steuererklärung. Wird die Frist versäumt, ist im Zweifel eine spätere Zuordnung zum Unternehmensvermögen ausgeschlossen. Ein Vorsteuerabzug sowie gegebenenfalls in späteren Jahren eine Korrektur ist nicht mehr möglich.

i Für Zuordnungen, die den Veranlagungszeitraum 2015 betreffen, muss bis zum 31.05.2016 eine Zuordnungsentscheidung erfolgt sein. Teilen Sie diese in Zweifelsfällen zur Sicherheit dem Finanzamt schriftlich mit.

Sprechen Sie hierzu rechtzeitig Ihren Steuerberater an.

Vorsteuerabzug: Rückwirkung von Rechnungsberichtigungen

Der Vorsteuerabzug setzt voraus, dass der Unternehmer als Leistungsempfänger im Besitz einer ausgestellten Rechnung ist, in der alle erforderlichen Angaben vollständig und richtig sind. Bei unrichtigen und fehlerhaften Rechnungsangaben kann der Vorsteuerabzug erst zu dem Zeitpunkt in Anspruch genommen werden, in dem die Rechnung gegenüber dem Rechnungs- und Leistungsempfänger berichtigt worden ist. Höchstrichterlich noch nicht abschließend geklärt ist die Frage, welche Auswirkungen

eine Rechnungsberichtigung auf den Vorsteuerabzug des Leistungsempfängers hat. Ein wenig Klarheit verschafft ein Urteil des Finanzgerichts Münster: Im Einspruchsverfahren erfolgte Berichtigungen formell fehlerhafter Rechnungen berechtigen rückwirkend zum Vorsteuerabzug, Berichtigungen im Klageverfahren dagegen nicht mehr.

Die bisher ungeklärten Rechtsfragen zur Rückwirkung von Rechnungsberichtigungen wird der Bundesfinanzhof hoffentlich bald klären.

Vertragliche Kaufpreisaufteilung

von Grundstücken und Gebäuden kann für die AfA-Bemessungsgrundlage maßgebend sein



Die Absetzung für Abnutzung (AfA) ist beim Kauf eines Grundstücks mit Gebäude nur von den auf das Gebäude entfallenden Anschaffungskosten zulässig, weil ein Grundstück ein nicht abnutzbares Wirtschaftsgut ist. In der Praxis ergeben sich häufig Streitigkeiten mit dem Finanzamt über die Kaufpreisaufteilung von Grundstück und Gebäude. Während das Finanzamt einen möglichst hohen Grundstücksanteil ansetzen möchte, ist die Auffassung des Steuerpflichtigen umgekehrt. Ist diese Aufteilung aber im notariellen Kaufvertrag vereinbart, ist sie auch für die AfA Bemessungsgrundlage maßgebend, wenn sie weder zum Schein vereinbart wurde noch einen Gestaltungsmissbrauch darstellt.

Widerstreitende Steuerfestsetzungen auch ohne vollständige Identität

Werden bestimmte Sachverhalte in mehreren Steuerbescheiden berücksichtigt, obwohl sie nur einmal hätten berücksichtigt werden dürfen, so ist der fehlerhafte Steuerbescheid auf Antrag aufzuheben oder zu ändern. Ändert das Finanzamt auf Antrag oder Rechtsbehelf des Steuerpflichtigen einen Steuerbescheid zu seinen Gunsten, der zuvor aufgrund irriger Beurteilung eines bestimmten Sachverhalts ergangen ist, kann das Finanzamt aus diesem Sachverhalt nachträglich die richtigen steuerlichen Folgen ziehen und entsprechende Steuerbescheide erlassen bzw. ändern.

Der zugrundeliegende Sachverhalt muss übereinstimmen. Aber so der Bundesfinanzhof eine Übereinstimmung setzt keine vollständige Identität voraus. Auf die Frage, ob die irriige Beurteilung sich auf Tatsachen oder Rechtsfragen bezieht, kommt es nicht an. Maßstab für die Frage, ob ein Sachverhalt in dem geänderten Bescheid irrig beurteilt wurde, ist der letzte dem Änderungsbescheid vorausgegangene Bescheid. Das „Verböserungsverbot“, das für Gerichte gilt, schließt in der Regel die Änderung eines Bescheids nicht aus, der bereits Gegenstand einer gerichtlichen Überprüfung war.

Gleich korrekt abschließen

Verzicht auf Umsatzsteuerfreiheit einer Grundstückslieferung muss im ursprünglichen Notarvertrag erklärt werden

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass der Verzicht auf die Umsatzsteuerfreiheit einer Grundstückslieferung wirksam nur und ausschließlich in dem erstmaligen notariell beurkundeten Kaufvertrag, der der Grundstückslieferung zugrunde liegt, erklärt werden kann. Ein späterer Verzicht, der in einer notariell beurkundeten Neufassung, Er-

gänzung oder Änderung des Ursprungsvertrags erklärt wird, ist unwirksam. Die Option zur Umsatzsteuerpflicht kann sinnvoll sein, wenn andernfalls in Anspruch genommene Vorsteuerbeträge an das Finanzamt (anteilig) zurückgezahlt werden müssen. Für den Fall sollte im zeitlich ersten Vertrag, in dem sich der Grundstückseigentümer zum Verkauf des

Grundstücks verpflichtet, bedingungslos auf die Umsatzsteuerfreiheit verzichtet werden.



Termine April und Mai 2016

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit April	Fälligkeit Mai
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	11.4.2016	10.5.2016
Umsatzsteuer ⁴	11.4.2016	10.5.2016
Ende der Schonfrist durch		
Überweisung ¹	14.4.2016	13.5.2016
Scheck ²	8.4.2016	6.5.2016
Gewerbsteuer		17.5.2016
Grundsteuer		17.5.2016
Ende der Schonfrist durch		
Überweisung ¹		20.5.2016
Scheck ²		13.5.2016
Sozialversicherung ⁵	27.4.2016	27.5.2016
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag ³	Seit dem 1.1.2005 sind die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.	

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat.

⁴ Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletz-

ten Monat, bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalendervierteljahr.

⁵ Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 25.4.2016 für April und am 25.5.2016 für Mai) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Impressum

HERAUSGEBER H/W/S GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Gewerbestraße 17, 70565 Stuttgart, Telefon +49 (7 11) 7 88 92-0, Telefax +49 (7 11) 7 88 92-159, info@hws-partner.de, www.hws-partner.de
V.I.S.D.P. FÜR tax-i Alexander Käser **V.I.S.d.P. für H/W/S Dr. Pipping Rechtsanwalts GmbH** Dr. Hanns-Georg Pipping **TEXTQUELLEN** DATEV Kanzleinrichten 04/2016, H/W/S Dr. Pipping Rechtsanwalts GmbH **KONZEPTION, GRAFIK UND SATZ** winter•guhl werbeagentur **BILDER** fotolia

UNSER SERVICE IM INTERNET Dieses aktuelle Heft, aber auch ältere Ausgaben der Mandantenzeitung finden Sie unter www.hws-partner.de Diese fachlichen Informationen sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden, können den zugrundeliegenden Sachverhalt jedoch oftmals nur verkürzt wiedergeben. Die Komplexität und der ständige Wechsel der Rechtsmaterie machen es daher notwendig, Haftung und Gewähr für die Angaben auszuschließen. Bitte beachten Sie, dass die Informationen eine individuelle Beratung durch Ihren Steuerberater, bzw. Rechtsanwalt nicht ersetzen können.

Dieser Informationsbrief ist urheberrechtlich geschützt. Jede vom Urheberrecht nicht ausdrücklich zugelassene Verwertung bedarf der schriftlichen Zustimmung der Herausgeber.